

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Mai 2026

Nr. 2026/862

KR.Nr. K 0062/2026 (DBKS)

Kleine Anfrage fraktionsübergreifend: Kantonale Strategie zur Unterstützung von Ausbildungszentren Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Die überbetrieblichen Ausbildungszentren leisten einen wichtigen Beitrag zur Berufsbildung im Kanton Solothurn. In den vergangenen Jahren hat der Kanton mehrere einzelne Projekte unterstützt, etwa in den Bereichen Gesundheit, Technik, Gebäudetechnik oder handwerkliche Berufe. Der Regierungsrat hat in jüngeren Geschäften darauf hingewiesen, dass Solothurn im Gegensatz zu den meisten anderen Kantonen bisher Investitionsbeiträge an Kurszentren für überbetriebliche Kurse (üK) geleistet hat und dass dafür früher Restmittel aus den Bundespauschalen zur Verfügung standen, die heute rückläufig sind. Umso wichtiger ist es zu klären, wie sich der Kanton künftig positionieren will, wie stark sich Trägerschaften und Berufsverbände an solchen Investitionen beteiligen sollen, welche Rolle der Bund noch spielt und wie andere Kantone diese Frage lösen.

Eine transparente Übersicht über die Investitions- und jährlichen Unterstützungsbeiträge der letzten Jahre kann dazu beitragen, die bisherige Praxis besser einzuordnen und den künftigen Handlungsbedarf zu beurteilen. Für die Zukunft stellt sich die Frage, ob die Unterstützungen weiterhin einzelfallweise erfolgen oder auf einer übergeordneten kantonalen Strategie beruhen sollen.

Der Regierungsrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Welche Investitions- und jährlichen Betriebsbeiträge hat der Kanton Solothurn in den letzten zehn Jahren für Ausbildungszentren geleistet (Berufsverband, Betrag, Jahr)?
2. Verfolgt der Kanton Solothurn eine übergeordnete Strategie zur Förderung und Unterstützung von Ausbildungszentren? Wenn ja, welche Ziele und Prioritäten verfolgt diese Strategie?
3. Welche Kriterien legt der Kanton an, um zu entscheiden, welche Ausbildungszentren gefördert und unterstützt werden und welche nicht?
4. Welche Eigenleistungen der Trägerschaften, Berufsverbände oder weiteren Beteiligten setzt der Regierungsrat bei Investitions- und jährlichen Unterstützungsbeiträgen voraus? Erachtet der Regierungsrat verbindliche Mindestbeiträge oder klare Beteiligungsquoten als sinnvoll?
5. Wie stellt sich der Kanton Solothurn im interkantonalen Vergleich auf, insbesondere hinsichtlich der Praxis von Investitions- und jährlichen Unterstützungsbeiträgen an Ausbildungszentren?
6. Inwiefern unterscheidet sich die Praxis des Kantons Solothurn von jener anderer Kantone, und sieht der Regierungsrat diesbezüglich Anpassungsbedarf?
7. Plant der Kanton, weitere Ausbildungszentren zu unterstützen?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

3.1 Zu Frage 1

Welche Investitions- und jährlichen Betriebsbeiträge hat der Kanton Solothurn in den letzten zehn Jahren für Ausbildungszentren geleistet (Berufsverband, Betrag, Jahr)?

Die vom Kanton Solothurn in den Jahren 2016 bis 2025 an Ausbildungszentren geleisteten Investitionsbeiträge sind der Beilage 1 «Übersicht Investitionsbeiträge» zu entnehmen. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass in diesem Zeitraum 12 Verbände bzw. Ausbildungszentren mit insgesamt 5,9 Mio. Franken unterstützt wurden.

Die jährlichen Betriebsbeiträge des Kantons Solothurn an die Ausbildungszentren werden auf der Grundlage des «Reglements zur Subventionierung der überbetrieblichen Kurse (üK)» geleistet, das von der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) am 20. Februar 2018 verabschiedet wurde. Alle Kantone, die der interkantonalen Berufsfachschulvereinbarung (BFSV) beigetreten sind, verpflichten sich, die überbetrieblichen Kurse mindestens mit dem pauschalen Kantonsbeitrag 1 gemäss dem interkantonalen Abkommen zu finanzieren. Dieser Pauschalbeitrag wird pro lernende Person und üK-Tag entrichtet und basiert auf einen Anteil von 20 % der Vollkostenrechnung der üK-Aufwendungen während des Lehrverhältnisses. Die jährlichen kantonalen Betriebsbeiträge beliefen sich in den vergangenen Jahren auf 2,7 bis 2,9 Mio. Franken brutto und werden gemäss § 56 Abs. 2 der Verordnung über die Berufsbildung (VBB) vom 11. November 2008 zu 50 % durch Bundesbeiträge entlastet. Rund 190 kantonale und ausserkantonale Ausbildungszentren, welche Lernende mit Lehrort Kanton Solothurn ausbilden, erhalten diese Subventionen.

3.2 Zu Frage 2

Verfolgt der Kanton Solothurn eine übergeordnete Strategie zur Förderung und Unterstützung von Ausbildungszentren? Wenn ja, welche Ziele und Prioritäten verfolgt diese Strategie?

Wichtige Kriterien bei der Prüfung von Investitionsgesuchen der Verbände sind insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie die Sicherstellung eines Kursangebots, das mit vertretbarem Reiseaufwand für die Lernenden erreichbar ist und damit die Attraktivität der Berufsbildung nachhaltig erhält. Ebenso zentral ist die langfristige finanzielle Tragbarkeit des Angebots durch den jeweiligen Verband. Angesichts zunehmend komplexer Lerninhalte und des damit verbundenen steigenden Investitionsbedarfs ist zudem grundsätzlich zu prüfen, inwiefern eine kantonsübergreifende Zusammenarbeit der Berufsverbände möglich ist, um Synergien optimal zu nutzen.

Als Basis für die Finanzierung von Investitionsbeiträgen gelten die «Richtlinien für die Bemessung der Investitionsbeiträge des Kantons Solothurn». Beilage 2 zeigt die Version, die bis 2025 galt. Unterstützt wurden Investitionen in Gebäude und Ausstattung der Berufsbildung wie folgt:

- Neu- und Umbauten (ohne Grundstücke) sowie nutzungsbedingte Anpassungen
- Mieterausbauten
- Renovationen
- Geräte, Maschinen und Apparate mit Investitionscharakter
- Bei Erstausstattungen auch Lehrmittel

Beitragsätze (Richtwerte, abhängig vom Kantonsbudget)

- Ausbildungszentren mit Schwerpunkt Solothurner Lernende:
 - o Bis zu 50 % für Gebäude und Mobiliar
 - o Bis zu 25 % für Umbauten und Renovationen
- Ausbildungszentren mit interkantonaler Ausrichtung:
 - o Bis zu 25 % für Gebäude und Mobiliar
 - o Bis zu 12,5 % für Umbauten und Renovationen

Beilage 3 enthält die ab dem Jahr 2026 gültige Fassung, welche im Grundsatz auf unveränderten Prinzipien sowie identischen Beitragsätzen basiert. Aufgrund rückläufiger Bundessubventionen können Investitionsbeiträge künftig nicht mehr über die restlichen Bundesmittel finanziert werden; entsprechende Vorhaben sind daher dem Kantonsrat, im Rahmen eines Nachtrags- und Zusatzkredits, zur Genehmigung zu unterbreiten. Vor diesem Hintergrund wird neu eine Mindestbruttoinvestition von 500'000 Franken als Voraussetzung für das Eintreten auf ein Gesuch festgelegt. Investitionen unterhalb dieser Schwelle sind künftig von den Verbänden eigenständig zu finanzieren.

Im Bereich der Betriebsbeiträge erfüllt der Kanton die gemäss den interkantonalen Vereinbarungen vorgeschriebenen Mindestbeiträge. Es wird auf die Beantwortung von Frage 1 verwiesen.

3.3 Zu Frage 3

Welche Kriterien legt der Kanton an, um zu entscheiden, welche gefördert und unterstützt werden und welche nicht?

Es wird hierzu auf die Beantwortung von Frage 2 verwiesen.

3.4 Zu Frage 4

Welche Eigenleistungen der Trägerschaften, Berufsverbände oder weiteren Beteiligten setzt der Regierungsrat bei Investitions- und jährlichen Unterstützungsbeiträgen voraus? Erachtet der Regierungsrat verbindliche Mindestbeiträge oder klare Beteiligungsquoten als sinnvoll?

Die Richtwerte für die Beitragsätze im Bereich der Investitionen sind in den «Richtlinien für die Bemessung der Investitionsbeiträge des Kantons Solothurn» (siehe Beilage 2 und 3) detailliert aufgeführt. Es wird hierzu auf die Beantwortung von Frage 2 verwiesen. Der Regierungsrat erachtet die geforderten Beitragsquoten und Mindestbeiträge als sinnvoll.

Die in den interkantonalen Abkommen festgelegten Mindestbeitragsätze im Bereich der Betriebsbeiträge erachtet der Regierungsrat als unerlässliches Minimum, um den Betrieb der Ausbildungszentren sowie die Attraktivität der Berufsbildung insgesamt sicherzustellen.

3.5 Zu Frage 5

Wie stellt sich der Kanton Solothurn im interkantonalen Vergleich auf, insbesondere hinsichtlich der Praxis von Investitions- und jährlichen Unterstützungsbeiträgen an Ausbildungszentren?

Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme zur K 0041/2025 «Kleine Anfrage Stefan Nünlist (FDP.Die Liberalen, Starrkirch-Wil): Zukunft der Ausbildung und Rolle der Medizinischen Praxiassistentinnen und -assistenten (MPA) EFZ im Kanton Solothurn» (RRB Nr. 2025/256 vom

25. Februar 2025) die Situation bei den Investitionsbeiträgen detailliert dargelegt. Insbesondere hat der Regierungsrat darauf hingewiesen, dass der Kanton Solothurn, im Gegensatz zu den meisten anderen Kantonen, gestützt auf § 58 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008 (BGS 416.111) Investitionsbeiträge an üK-Kurszentren geleistet hat. Finanziert wurden diese mit den Restmitteln der Pauschalbeiträge des Bundes an die Berufsbildung, welche aufgrund der rückläufigen Bundesbeiträge nicht mehr zur Verfügung stehen. Ergänzend wird hierzu auf die Beantwortung von Frage 2 verwiesen.

Für den Bereich der Betriebsbeiträge wird auf die Beantwortung von Frage 4 verwiesen. Ergänzend ist festzuhalten, dass zahlreiche Kantone, insbesondere in der Westschweiz, höhere Betriebsbeiträge ausrichten als der Kanton Solothurn.

3.6 Zu Frage 6

Inwiefern unterscheidet sich die Praxis des Kantons Solothurn von jener anderer Kantone, und sieht der Regierungsrat diesbezüglich Anpassungsbedarf?

Siehe dazu auch die Antwort zu Frage 5.

Die berufliche Grundbildung findet an den drei Lernorten Lehrbetrieb, Berufsfachschule und überbetriebliche Kurse (üK) statt. Der Berufsfachschulunterricht wird durch die kantonalen Berufsbildungszentren oder an ausserkantonalen Berufsfachschulen durchgeführt und vollumfänglich vom Kanton Solothurn sichergestellt und finanziert. Für das Angebot der überbetrieblichen Kurse sind die jeweiligen Berufsverbände verantwortlich. Die Kantone subventionieren die Kurse anhand einer Kopfpauschale je üK-Tag, welche gesamtschweizerisch angewendet wird, ca. 20 % der Vollkosten abdeckt und einen Investitionskostenanteil enthält. Die restlichen Kosten der üK werden von den Berufsverbänden und den Lehrbetrieben übernommen. Weiter sind die Standortkantone für die Aufsicht über das Kursangebot zuständig.

Insbesondere in Berufen mit geringen Lernendenzahlen werden die üK aus betriebswirtschaftlichen und pädagogischen Gründen interkantonal organisiert. Lernende mit Lehrort im Kanton Solothurn besuchen dabei rund 30 innerkantonale sowie etwa 160 ausserkantonale üK-Zentren. Dies verdeutlicht, dass die Zusammenarbeit mit den umliegenden Kantonen bereits sehr gut etabliert ist.

Bei den kantonalen Ausbildungszentren zeigt sich jedoch, dass die finanziellen Mittel für grössere Investitionen grundsätzlich begrenzt sind. Zudem ist insbesondere bei Berufen mit hohen Lernendenzahlen ein ausserkantonaler Kursbesuch nicht immer gewährleistet, da die entsprechenden Zentren ihre Kapazitäten ausbauen müssten und dabei mit sprungfixen Kosten konfrontiert wären.

Müssten die betroffenen Verbände Rückstellungen für die eigenständige Finanzierung künftiger Investitionen bilden, hätte dies direkte Auswirkungen auf die Beiträge der Lehrbetriebe und damit auch auf deren Bereitschaft, Ausbildungsplätze anzubieten. Mit den «Richtlinien für die Bemessung der Investitionsbeiträge des Kantons Solothurn» (vgl. Beilage 3) wird daher ein ausgewogener Mittelweg angestrebt.

3.7 Zu Frage 7

Plant der Kanton, weitere Ausbildungszentren zu unterstützen?

Derzeit sind zwei Anfragen pendent, deren Beurteilung noch aussteht. Weitere Projekte von Verbänden oder Ausbildungszentren sind uns derzeit nicht bekannt.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilagen

Übersicht Investitionsbeiträge

Richtlinien für die Bemessung der Investitionsbeiträge des Kantons Solothurn (Version 2014)

Richtlinien für die Bemessung der Investitionsbeiträge des Kantons Solothurn (Gültig ab 2026)

Verteiler

Departement für Bildung, Kultur und Sport

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen

Amt für Finanzen

Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)